

## Fragen und Antworten zum Bezug des Verbandsorgans „Gartenfreund“

### **Aus welchem Grund erhalten Vereinsmitglieder die Verbandszeitschrift „Gartenfreund“?**

Der Landesverband, dessen angeschlossene Bezirksverbände und Kleingärtnervereine sind zur Sicherstellung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß Satzung verpflichtet die Mitglieder fachlich zu beraten. Diese Beratung erfolgt durch Schulungen und durch die monatlich erscheinende Verbandszeitschrift „Gartenfreund“.

### **Warum ist eine Kündigung der Verbandszeitschrift bei laufender Mitgliedschaft nicht möglich?**

Die fachliche Beratung der Mitglieder war und ist eine der zentralen Aufgaben der Verbände und Vereine, aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 1984 der obligatorische Bezug der Verbandszeitschrift für alle Mitglieder beschlossen. Damit besteht eine Belieferungspflicht, solange die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein fortbesteht.

### **Erhalten alle Mitglieder das Verbandsorgan „Gartenfreund“?**

Der Bezug der Verbandszeitschrift muss für alle Mitglieder unabhängig von einem Pachtverhältnis sichergestellt werden. Damit haben alle Mitglieder mit und ohne Garten einen Anspruch das Verbandsorgan zu erhalten und der Verein die Verpflichtung für den Bezug der Zeitschrift zu sorgen. Lediglich Mitglieder, deren Ehepartner oder Lebenspartner bereits das Verbandsorgan erhalten, können auf den Bezug der Zeitung verzichten.

### **Müssen Mitglieder über den Vereinsbeitrag hinaus für den Zeitungsbezug zusätzlich zahlen?**

Die Zeitschrift ist eine Leistung aus der Mitgliedschaft und ist im Mitgliedsbeitrag des Vereins enthalten, aus diesem Grund muss kein Mitglied zusätzlich für die Zeitung zahlen. Es gibt jedoch unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für den E-Paper – Bezug und den Bezug der Papierausgabe per Post.

### **Wann endet der Bezug der Verbandszeitschrift „Gartenfreund“?**

Sobald die Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein durch Ausschluss oder Austritt endet, wird der Bezug der Verbandszeitschrift eingestellt, in der Regel ist dies der 31.12. des Jahres.

### **Besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, wenn innerhalb des Jahres der Austritt oder Ausschluss erfolgt?**

Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Der Vereinsvorstand kann zwar Abweichungen zulassen, ein Anspruch auf Teilrückzahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn die Mitgliedschaft vor dem Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht jedoch nicht.

### **Wer informiert den Verlag, wenn sich die Adresse ändert, sich die Bezugsart ändert oder der Bezug aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft enden soll?**

Das Mitglied muss den Vorstand über die Änderung zu informieren, danach werden die Daten an den Verlag weitergeleitet und werden in der Regel im darauffolgenden Monat berücksichtigt.

### **Warum ist es sinnvoll die Zeitschrift als E-Paper zu beziehen?**

Durch den papierlosen Bezug können wertvolle Ressourcen wie Papier, Wasser und Energie für die Herstellung eingespart werden, zudem wird die Umwelt durch unnötige Emissionen entlastet. Dennoch haben wir uns entschieden die Zeitschrift auch weiterhin in Papierform anzubieten, da nicht alle Mitglieder über die Möglichkeit verfügen die Zeitschrift digital zu lesen.

### **Wie erfolgt die Umstellung auf den E-Paper bzw. den Papierbezug der Zeitschrift?**

Eine Umstellung vom E-Paper - Bezug auf den Papierbezug innerhalb des Geschäftsjahres ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Verlag über den Vereinsvorstand informieren. Da der Mitgliedsbeitrag für den Papierbezug höher ist als für den digitalen Bezug, wird der Verlag hierfür eine gesonderte Rechnung ausstellen, die das Mitglied auszugleichen hat. Eine Umstellung vom Papierbezug auf den E-Paper – Bezug ist seitens des Verlages erst zum Stichtag 1.12.2024 wieder möglich.